

✓ ZSN 2a 035854

# HISTORISCHES JAHRBUCH

*Im Auftrag der Görres-Gesellschaft*  
*herausgegeben von*  
JOHANNES SPÜRL

Z  
9

95. JAHRGANG

1975

VERLAG KARL ALBER MÜNCHEN/FREIBURG

Schliffen,  
Tilberput

## ÜBER BISCHOFSSITZ UND FISKALGUT IM 8. JAHRHUNDERT

VON RUDOLF SCHIEFFER

Östlich des Rheins hat die christliche Mission im Verlaufe der drei Generationen von Karl Martell bis zu Karl dem Großen ihren entscheidenden Durchbruch erzielt<sup>1</sup>. Bei der kirchenorganisatorischen Erfassung der weiten Räume von der Nordsee bis zu den Alpen stellte sich bekanntlich erstmals auf dem europäischen Kontinent die Aufgabe, Bischofssitze auch in solchen Gegenden einzurichten, die keine römische Provinzialeinteilung und keine alten civitates aufwiesen und damit nicht in der seit der Spätantike üblich gewordenen Weise kirchlich gegliedert werden konnten. Die damals getroffenen Entscheidungen (die zum Teil bis in die Gegenwart fortwirken) haben die Forschung immer wieder beschäftigt<sup>2</sup>, und dies weit über die eigentliche Kirchengeschichte hinaus. So hat z. B. die von den Päpsten des 8. Jahrhunderts in diesem Zusammenhang wiederholt erhobene Forderung nach einem städtischen Charakter der neuen Bischofssitze (im Sinne der antiken Tradition)<sup>3</sup> namentlich auf dem Felde der vergleichenden Stadtgeschichte Untersuchungen darüber angeregt, ob die getroffene Auswahl den Rückschluß zumindest auf »städtische Frühformen« in einem ansonsten noch als städtelos geltenden Raum zuläßt<sup>4</sup>. Daneben ist der vorwiegend geographisch und archäologisch

<sup>1</sup> H. Büttner, Mission und Kirchenorganisation des Frankenreiches bis zum Tode Karls des Großen, in: Karl der Große I. Persönlichkeit und Geschichte, hrsg. v. H. Beumann (1965) 454–487, hier bes. 461 ff.; H. Löwe, Pirmin, Willibrord und Bonifatius. Ihre Bedeutung für die Missionsgeschichte ihrer Zeit, in: La conversione al cristianesimo nell'Europa dell'alto medioevo (1967) 217–261.

<sup>2</sup> H. Nottarp, Die Bistumserrichtung in Deutschland im achten Jahrhundert (1920); H. Nottarp, Sachkomplex und Geist des kirchlichen Rechtsdenkens bei Bonifatius, in: Sankt Bonifatius. Gedenkgabe zum 1200. Todestag (1954) 173–196, hier bes. 181 ff.; A. Bigelmair, Die Gründung der mitteldeutschen Bistümer, ebd. 247–287; Th. Schieffer, Winfrid-Bonifatius und die christliche Grundlegung Europas (1954) 199 ff. u. ö.

<sup>3</sup> Gregor III. um 732 (JE 2239) und Zacharias am 1. 4. 743 (JE 2264), jeweils in Briefen an Bonifatius: Bonifatius-Briefe 28 und 51, hrsg. v. M. Tangl (MG EE sel. 1) 50. 86 f., unter Berufung auf den 4. (6.) Kanon von Serdica: C. H. Turner, Ecclesiae occidentalis monumenta iuris antiquissima I 2, 3 (1930) 459 f. 500 f. Zur Geschichte dieses Rechtssatzes vgl. jetzt H. Fuhrmann, Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen von ihrem Auftauchen bis in die neuere Zeit 2 (1973) 322 Anm. 67.

<sup>4</sup> A. Dopf, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung aus der Zeit von Caesar bis auf Karl den Großen 2 (1924) 374 f.;

zu untersuchende Gesichtspunkt der Verteidigungsfähigkeit jener Orte (durch natürliche Lage oder künstliche Befestigung)<sup>5</sup> nicht ohne Belang für eine allgemeine Einschätzung der unter den Auspizien der fränkischen Reichsgewalt vorgetragenen Christianisierung, und schließlich hat sich die verfassungsgeschichtliche Forschung wiederholt mit der Möglichkeit befaßt, daß die so angelegte kirchliche Einteilung wenn schon kein antik-römisches Muster, so doch immerhin politische Ordnungsvorstellungen widerspiegelt, die von den Franken geschaffen oder auch von ihnen bereits vorgefunden worden sein könnten<sup>6</sup>. Bei der Beurteilung der Frage, warum die durch die Missionserfolge des 8. Jahrhunderts notwendig gewordenen Bischofssitze gerade in Utrecht, Büraburg, Erfurt, Würzburg und Eichstätt entstanden sind<sup>7</sup>, scheint freilich ein Aspekt bislang kaum bedacht worden zu sein, der sich bei näherem Hinsehen als sehr aufschlußreich, wenn nicht entscheidend für die getroffene Auswahl erweist, und zwar der Zusammenhang zwischen Bischofssitz und Fiskalgut an den einzelnen Orten.

Das Problem läßt sich besonders gut darstellen am Beispiel der hessischen Bistumsgründung des Bonifatius. Nachdem der Angelsache bereits in Amöneburg (bald nach 721) sowie in Fritzlar (723/24) Klöster begründet und vorwiegend mit seinen Landsleuten eingerichtet hatte<sup>8</sup>, entstand der Bischofssitz der Hessen 741/42, also rund 20 Jahre

E. Ennen, Frühgeschichte der europäischen Stadt (1953) 48 f.; W. Schlesinger, Städtische Frühformen zwischen Rhein und Elbe, in: Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens (1958) 297–362 (Nachdruck in: W. Schlesinger, Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters 2, 1963, 148–212. 265–268), hier bes. 308 ff. (Beiträge 2, 159 ff.); E. Ennen, Die europäische Stadt des Mittelalters (1972) 56 f.

<sup>5</sup> G. P. Fehring, Kirche und Burg, Herrnsitz und Siedlung: ZGORh 120 N. F. 81 (1972) 1–50; K. Weidemann, Archäologische Zeugnisse zur Eingliederung Hessens und Mainfrankens in das Frankenreich vom 7. bis zum 9. Jahrhundert, in: Althessen im Frankenreich, hrsg. v. W. Schlesinger (Nationes 2; 1975) 95–119, bes. 103 ff.

<sup>6</sup> E. Klebel, Kirchliche und weltliche Grenzen in Bayern: ZSRG. Kan 28 (1939) 153–270 (Nachdruck in: E. Klebel, Probleme der bayerischen Verfassungsgeschichte, 1957, 184–256), R. Kottje, Diözesan- und Landesgrenzen, in: Reformata Reformanda. Festgabe H. Jedin 2 (1965) 304–316 zur gesamten Problematik; hier bes. W. Schlesinger, Die Franken im Gebiet östlich des mittleren Rheins: Hess. Jahrb. f. Landesgesch. 15 (1965) 1–22, bes. 18 f., W. Schlesinger, Zur politischen Geschichte der fränkischen Ostbewegung vor Karl dem Großen, in: Althessen im Frankenreich (wie Anm. 5) 9–61, bes. 36 f. u. ö.

<sup>7</sup> Von den bairischen Bischofssitzen Regensburg, Freising, Salzburg und Passau, die – gemäß einem schon 716 bei Herzog Theodo zu vermutenden Plan – 739 unter Herzog Odilo und Bonifatius, aber ohne Zutun der fränkischen Reichsgewalt bei den alten agilolfingischen Residenzen entstanden, wird hier abgesehen; vgl. dazu K. Reindel in: M. Spindler, Handb. der bayerischen Geschichte 1 (1967) 164 ff.

<sup>8</sup> Vita Bonifatii auctore Willibaldo c. 6, ed. W. Levison (MG SS rer. Germ.) 26 f. 31 f.; vgl. Th. Schieffer, Winfrid-Bonifatius 141 f. 148.

später, an keinem dieser beiden Plätze, sondern in B ü r a b u r g, einer befestigten Siedlung an beherrschender Stelle über der Eder<sup>9</sup>. Gerade die große Nähe zu dem jenseits des Flusses gelegenen Bonifatiuskloster Fritzlar hat immer wieder die Frage veranlaßt, warum man nicht gleich diesen Ort auswählte, der bereits seit zwei Jahrzehnten mit Kirche, Priestern und Mönchen wohlausgestattet war<sup>10</sup> und der sich im übrigen nach dem raschen Untergang des Bistums auch tatsächlich sehr bald und auf Dauer zum kirchlichen Mittelpunkt Althessens (nun innerhalb des Erzbistums Mainz) entwickelt hat<sup>11</sup>. Zur Erklärung wird gewöhnlich darauf hingewiesen, daß Büraburg, mindestens seit etwa 700 fränkischer Stützpunkt im hessischen Kernland mit einer neuerdings auch archäologisch gesicherten, wenngleich kleinen vorbonifatianischen Kirche<sup>12</sup>, den besseren Schutz bot, daß es damals eine dicht bebaute, nichtagrarische Siedlung war und daß es ferner dem künftigen Bischof eine gewisse Distanz zu dem von Bonifatius beherrschten Fritzlar erlaubt habe<sup>13</sup>. Diese Gründe sind, abgesehen von dem letztgenannten<sup>14</sup>, sachlich gewiß berechtigt und dürften zugunsten von Büraburg gesprochen haben; ob sie aber für sich

<sup>9</sup> Bestätigungsurkunde des Papstes Zacharias vom 1. 4. 743 (JE 2265): Bonifatius-Brief 52 (hrsg. v. Tangl 92 ff.); vgl. als jüngsten Überblick F. Schwind, Fritzlar zur Zeit des Bonifatius und seiner Schüler, in: Fritzlar im Mittelalter. Festschrift zur 1250-Jahrfeier (1974) 69–88, bes. 79 ff. – Zur strittigen Datierung der Bistumsgründungen, die in unserem Zusammenhang weiter keine Rolle spielt, vgl. zuletzt K. U. Jäschke, Die Gründungszeit der mitteldeutschen Bistümer und das Jahr des Concilium Germanicum, in: Festschrift W. Schlesinger 2 (1974) 71–136 (allerdings wohl ohne befriedigende Lösung).

<sup>10</sup> Freilich sind die früheren Vorstellungen von einer dreischiffigen, bonifatianischen Kirchenanlage in Fritzlar angesichts neuer Ausgrabungsergebnisse nicht zu halten; vgl. F. Oswald, Die bauliche Entwicklung des Fritzlarer Domes nach den Untersuchungen von 1969, in: Fritzlar im Mittelalter (wie Anm. 9) 59–68.

<sup>11</sup> Zum Untergang des Bistums vgl. W. H. Fritze, Bonifatius und die Einbeziehung von Hessen und Thüringen in die Mainzer Diözese: Hess. Jahrb. f. Landesgesch. 4 (1954) 37–63, zum Archidiakonats Fritzlar W. Classen, Die kirchliche Organisation Althessens im Mittelalter (1929) 9 ff.

<sup>12</sup> Über die Ausgrabungen der Jahre 1967 bis 1973 ist eine größere Publikation von N. Wand angekündigt. Vgl. vorerst N. Wand, »Oppidum Buraburg« – der Beitrag der Büraburg bei Fritzlar zur frühen Stadt östlich des Rheins, in: Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter 1 (1973) 163–201; N. Wand, Die Büraburg – eine fränkische Großburg zum Schutz des Edergebietes, in: Fritzlar im Mittelalter (wie Anm. 9) 41–58; N. Wand, Die Büraburg und das Fritzlar-Waberner Becken in der merowingisch-karolingischen Zeit, in: Althessen im Frankenreich (wie Anm. 5) 173–210.

<sup>13</sup> So zuletzt zusammengefaßt von Schwind, Fritzlar 80 f.

<sup>14</sup> Diese Überlegung, an die Schwind, Fritzlar 81 sodann die weitergehende These knüpft, Fritzlar sei nicht als Büraburger Bischofskloster anzusehen, steht in recht bedenklichem Widerspruch zu dem Eindruck, den die anderen angelsächsischen Bistumsgründungen in Deutschland vermitteln. Vgl. dazu im Zusammenhang R. Schieffer, Die Entstehung von Domkapiteln in Deutschland (Diss. masch. Bonn 1975) 82 ff.

allein ausreichen, das kirchliche Zentrum von Fritzlar dorthin zu verlagern? Betrachtet man die Besitzverhältnisse in jener Gegend um die Mitte des 8. Jahrhunderts, so ergibt sich folgendes Bild: Ohne jeden Zweifel unterstand die Büraburg als militärischer Stützpunkt erster Ordnung ganz unmittelbar dem herrscherlichen Zugriff der fränkischen Reichsgewalt, konkret also der karolingischen Hausmeier<sup>15</sup>. In Fritzlar dagegen ist zwar auch seit dem 10. Jahrhundert Reichsgut nachzuweisen, das wenigstens teilweise ältere Wurzeln haben könnte<sup>16</sup>, doch sind uns als Voraussetzung der bonifatianischen Kirchen- und Klostergründung an diesem Ort ausdrücklich Schenkungen von *priores et prudentiores* bezeugt<sup>17</sup>, also ungenannten Großen, die sich keinesfalls mit den Königen und (zur Zeit Karl Martells) doch auch nicht mehr den Hausmeiern in eins setzen lassen<sup>18</sup>. Die Rechtslage ist demnach – auch in Analogie zu Willibrords Stellung in Echternach – wohl so zu deuten, daß Bonifatius aus der Fritzlarer Adelsstiftung ein Kloster errichtete, über das er selber zeitlebens die eigentliche Gewalt besaß<sup>19</sup> und das erst Lul, sein bischöflicher Nachfolger und zugleich privatrechtlicher Erbe, nicht lange vor dem Jahre 782 Karl dem Großen übertrug<sup>20</sup>. Es hat den Anschein, als ob ein solcher Platz trotz all seiner praktischen Vorzüge als Bischofssitz eben doch nicht in Betracht kam und hinter dem benachbarten Burgberg der fränkischen Hausmeier zurückstehen mußte.

Bei der gleichzeitigen Errichtung des mainfränkischen Bistums in Würzburg<sup>21</sup> ist die Ausstattung mit Königsgut ganz ausdrück-

<sup>15</sup> M. Gockel, Fritzlar und das Reich, in: Fritzlar im Mittelalter (wie Anm. 9) 89–120, bes. 92, daneben auch Schwind, Fritzlar 73 f.

<sup>16</sup> Schwind, Fritzlar 74; Gockel, Fritzlar 93 f.

<sup>17</sup> Vita Gregorii abbatis Traiectensis auctore Liudgero c. 3: *Tunc priores et prudentiores Francorum ... coeperunt eis et sua offerre ... ibique coeperunt offerentibus ... ecclesias construere ... De quibus locis est unus in Thuringia nomine Erpsford et alius in Hassis Fridesblar ...* (MG SS 15/1, 70); vgl. bes. Schwind, Fritzlar 74; Gockel, Fritzlar 90; unklar noch Schlesinger, Städtische Frühformen 309 (Beiträge 2, 160).

<sup>18</sup> Schwind, Fritzlar 75; Gockel, Fritzlar 90 ff. 103 ff. Es scheint eine Parallele zu Amöneburg vorzuliegen, das Bonifatius von den namentlich bekannten Dettic und Deorulf erhalten hatte; über diese vgl. zuletzt F. Schwind, Die Franken in Althessen, in: Althessen im Frankenreich (wie Anm. 5) 211–280, hier 222 f.

<sup>19</sup> Schwind, Fritzlar 78 f. Zu den rechtlichen Vorstellungen, die dahinter stehen, vgl. neuerdings A. Angenendt, Willibrord im Dienste der Karolinger: *AnnHistVNdrh* 175 (1973) 63–113, bes. 91 ff.

<sup>20</sup> Hauptquelle ist MG DD Kar. I n. 142 v. 4. 7. 782 = H. Weirich, UB der Reichsabtei Hersfeld 1/1 (1936) 27 ff. n. 16; vgl. Schwind, Fritzlar 83 f.; Gockel, Fritzlar 95.

<sup>21</sup> Bestätigungsurkunde des Papstes Zacharias vom 1. 4. 743 (JE 2266): Bonifatius-Brief 53 (hrsg. v. Tangl 94 f.); vgl. zuletzt K. Lindner, Untersuchungen zur Frühgeschichte des Bistums Würzburg und des Würzburger Raumes (1972) 126 ff.

lich bezeugt. Unter den 25 Kirchen, die eine Urkunde Ludwigs des Frommen vom 19. Dezember 822 unter Berufung auf zwei (verlorene) Diplome Karls des Großen als Gründungsausstattung des Hausmeiers Karlmann (741—747) namhaft macht, findet sich an erster Stelle die *basilica infra praedictum castrum in honore sanctae Mariae constructa*<sup>22</sup>. Es kann heute als gesichert gelten, daß dieses *castrum* nichts anderes meint als das von Bonifatius 742 als neuen Bischofssitz bezeichnete *castellum quod dicitur Uuirzaburg*<sup>23</sup> und das durch eine Herzogsurkunde bereits 704 bezeugte *castellum Virteburch*<sup>24</sup>; es ist der linksmainische Würzburg<sup>25</sup>, dessen heutiger Name Marienberg eben vom Patrozinium jener Kirche herrührt, die am Platz der einstigen Herzogsresidenz zur ersten bischöflichen Kathedrale Würzburgs wurde<sup>26</sup>. Ihre Begründung durch die Herzöge der Hedene-Dynastie ist nicht zu bezweifeln<sup>27</sup>, und wenn sie zur Zeit der Bistumserrichtung in der Verfügungsgewalt der Hausmeier begegnet, so ist dies nicht der einzige Fall, in dem wir nach dem nicht restlos erklärbaren Ende der Würzburger Herzöge (nach 717)<sup>28</sup> ihr vormaliges Gut im Besitz der fränkischen Zentralgewalt finden<sup>29</sup>. Freilich darf nicht ohne weiteres von einem allgemeinen Übergang des Herzogsgutes an Frankenkönig und/oder Hausmeier gesprochen werden, da die Überlieferungen um Hedens Tochter Immina, die ein von ihrem Vater auf dem Marienberg errichtetes Kloster dem ersten Würzburger Bischof Burchard im Tausch gegen das Kloster Karlburg überlassen haben soll<sup>30</sup>, auch einen »normalen«, privatrechtlichen Erbgang nach Hedens Tod andeuten

<sup>22</sup> Württembergisches UB 1 (1849) 101 ff. n. 87 (Böhmer-Mühlbacher, Reg. Imp. 13, 304 f. n. 768), wiederholt in MG DD LD n. 41 v. 5. 7. 845 und MG DD Arn. n. 67 v. 21.11. 889 (wo freilich aus der *basilica* eine *capella* geworden ist; vielleicht als Konsequenz des zweiten rechtsmainischen Dombaus nach dem Brand von 855?); vgl. Lindner, Untersuchungen 75 ff.

<sup>23</sup> Bonifatius-Brief 50 (hrsg. v. Tangl 81).

<sup>24</sup> C. Wampach, Geschichte der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter I/2: Quellenband (1930) 30 n. 8.

<sup>25</sup> Vgl. dazu in eingehender Erörterung Lindner, Untersuchungen 102 ff., im wesentlichen nach Schlesinger, Städtische Frühformen 336 ff. (Beiträge 2, 187 ff.).

<sup>26</sup> Lindner, Untersuchungen 167 ff.

<sup>27</sup> Zuerst bezeugt in der jüngeren Vita sancti Burkardi 2, 4, hrsg. v. F. J. Bendel (1912) 27, als deren Autor F. J. Schmale, Die Glaubwürdigkeit der jüngeren Vita Burchardi. Anmerkungen zur Frühgeschichte von Stadt und Bistum Würzburg: JbFränkLdForsch 19 (1959) 45–83 Ekkehard von Aura († 1125) wahrscheinlich gemacht hat; vgl. Lindner, Untersuchungen 53.98.

<sup>28</sup> Zur Problemlage Lindner, Untersuchungen 71 ff. In Betracht kommen sowohl natürliches Aussterben wie Amtsenthebung durch den Hausmeier.

<sup>29</sup> Ein anderes Beispiel ist Hammelburg, über das Heden 716/17 urkundlich verfügte und das 777 als  *fiscus dominicus* in Händen Karls d. Gr. war; vgl. Lindner, Untersuchungen 91 ff.

<sup>30</sup> Vita sancti Burkardi 2, 4 (hrsg. v. Bendel 27 ff.).

könnten<sup>31</sup>. Mit den erwähnten Königs- und Kaiserurkunden steht dies jedoch ohnehin nicht im Widerspruch<sup>32</sup>, da dort eben nur von der *basilica infra praedictum castrum* und nicht von dem ganzen *castrum/castellum* (Würzburg) die Rede ist<sup>33</sup>, wie denn auch das erste Domkloster St. Andreas (später St. Burchard) nicht oben bei der Kathedrale, sondern am Fuß des Berges auf dem schmalen linksmainischen Uferstreifen entstand<sup>34</sup>. Es ist also tatsächlich festzustellen, daß der einzige Platz in Würzburg, der dem Bistum im 8. Jahrhundert nachweislich aus Fiskalbesitz zugewandt wurde<sup>35</sup>, genau die Stelle der ersten Bischofskirche bezeichnet und daß er an dem zentralen Ort der vergangenen mainfränkischen Herzogsmacht liegt<sup>36</sup>. Hier bestätigt sich im konkreten Detail, was die Analyse der Gründungsausstattung mit zwei Dutzend Kirchen und ebensovielen Königshöfen beiderseits des Mains ergeben hat, daß nämlich »der Bischof gleichsam in der Nachfolge des Herzogs in eine enge Verbindung zu dem Fiskalssystem und damit zum karolingischen Königtum . . . trat«<sup>37</sup>.

Ein weniger deutliches Bild ist von Erfurt zu gewinnen, der dritten bonifatianischen Bistumsgründung in Mitteldeutschland. Kein urkundliches Zeugnis liegt darüber vor, und die Existenz des thüringischen Bistums, das gleich Büraburg schon wenig später wieder einging, ist überhaupt nur durch die entsprechende briefliche Mitteilung des Bonifatius an Papst Zacharias verbürgt<sup>38</sup>. Was die vorgegebenen Besitzverhältnisse angeht, so sind Adelsstiftungen an den angelsächsischen Missionar anzunehmen bei der Klostergründung in Ohrdruf

<sup>31</sup> Lindner, Untersuchungen 113. 169 ff. Dabei ist aber zu beachten, daß ein gesondertes Kirchenvermögen leichter einer sonstigen allgemeinen Konfiskation des Herzogsgutes durch die Karolinger entgehen konnte.

<sup>32</sup> Der gegenteilige Standpunkt, den vor allem K. Bosl, Würzburg als Pfalzort: JbFränkLdForsch 19 (1959) 25–43 formuliert hat (S. 35: »Der Hausmeier konnte also die Marienkirche auf dem Berg dem neugegründeten Bistum gar nicht schenken, weil sie ihm nicht gehörte, sondern in Adelsbesitz war und von Burkard . . . erst eingetauscht werden mußte«), schließt a priori die Möglichkeit aus, daß Marienkirche und Immina-Kloster nebeneinander auf dem Berg existiert haben; dagegen Schlesinger, Beiträge (wie Anm. 4) 2, 266 f. (im Nachwort zu Städtische Frühformen) und Lindner, Untersuchungen 169 ff.

<sup>33</sup> Lindner, Untersuchungen 171.

<sup>34</sup> Vita sancti Burkardi 2, 8 (hrsg. v. Bendel 32 f.); vgl. Lindner, Untersuchungen 182 ff.; R. Schieffer, Entstehung von Domkapiteln 85 ff.

<sup>35</sup> Daneben gab es mit Sicherheit noch weiteres Königsgut in Würzburg, das vorerst nicht an das Bistum fiel; vgl. u. a. Bosl, Würzburg 30 f.

<sup>36</sup> Noch die Vita sancti Burkardi (Ekkehards) im 12. Jahrhundert bezeichnete den Platz als  *arx et caput tocius Orientalis Francie* (2, 6; hrsg. v. Bendel 30).

<sup>37</sup> Lindner, Untersuchungen 93, vgl. auch 146 f.

<sup>38</sup> Bonifatius-Brief 50 (hrsg. v. Tangl 81); vgl. zuletzt W. Schlesinger, Das Frühmittelalter, in: Geschichte Thüringens 1 (1968) 344 ff. 358 ff. Auch die Person des ersten und einzigen Bischofs ist bekanntlich strittig; vgl. dazu unten Anm. 62.

bei Gotha (um 730)<sup>39</sup> und vielleicht bei der Kirche in Sülzenbrücken südlich Erfurts<sup>40</sup>, mit Sicherheit aber auch in Erfurt selber, und zwar auf Grund desselben Zeugnisses, das Kloster Fritzlar auf *priores et prudentiores* zurückführt<sup>41</sup>. Diese bonifatianische Kirche nicht-königlichen Ursprungs in Erfurt — die möglicherweise ähnlich wie Fritzlar noch vor der Bistumsgründung zum Kloster ausgebaut wurde — identifiziert man allgemein mit dem späteren Marienstift, das seit dem frühen 12. Jahrhundert hervortritt<sup>42</sup>; es war damals der Sitz der Mainzer Archidiakone für Thüringen und führte allein unter allen Kirchen der Stadt seine Anfänge auf Bonifatius zurück<sup>43</sup>. Das kurzlebige Bistum spielt indes in dieser Haustradition keine Rolle<sup>44</sup>, und so ist es nicht eigentlich von Quellenaussagen untermauert, wenn St. Marien in der Literatur gemeinhin nicht nur als bonifatianische Gründung, sondern auch als der Erfurter Bischofssitz des 8. Jahrhunderts gilt<sup>45</sup>. Seitdem kürzlich einwandfrei nachgewiesen werden konnte, daß die Überlieferungen um eine Entstehung des Erfurter Petersklosters im Jahre 706 auf haltlosen Fiktionen des 12. Jahrhunderts beruhen<sup>46</sup> und somit Bonifatius in Erfurt gar kein Kloster älteren Typs vorgefunden hat, dem er hätte »ausweichen« müssen oder

<sup>39</sup> Vita Bonifatii auctore Otloho I c. 24 (ed. Levison, wie Anm. 8, 136 f.); vgl. Th. Schieffer, Winfrid-Bonifatius 152 (für Glaubwürdigkeit).

<sup>40</sup> Hier war 741/42 der Sitz von Wunibald, Willibalds Bruder; vgl. Hugeburc, Vita Willibaldi c. 5, hrsg. v. A. Bauchi, Quellen zur Geschichte der Diözese Eichstätt 1 (1962) 80 f. (vgl. MG SS 15/1, 105).

<sup>41</sup> Vgl. oben Anm. 17.

<sup>42</sup> F. P. Sonntag, Das Kollegiatstift St. Marien zu Erfurt von 1117–1400. Ein Beitrag zur Geschichte seiner Verfassung, seiner Mitglieder und seines Wirkens (1962); M. Werner, Die Gründungstradition des Erfurter Petersklosters (1973), bes. 94 ff.; R. Schieffer, Entstehung von Domkapiteln 84 f.

<sup>43</sup> A. Overmann, Die Entstehung der Erfurter Pfarreien: SachsAnh 3 (1927) 135–148; A. Overmann, Probleme der ältesten Erfurter Geschichte: ebd. 6 (1930) 25–43. Auch Werner, Gründungstradition 104 nimmt neuerdings wieder die Glaubwürdigkeit dieser Tradition an. Kaum zu überzeugen vermögen allerdings die Hypothesen von A. Schmidt, Zur Gründung des Marienstifts in Erfurt. Seine Ausstattung aus der Schenkung Herzog Hedens an St. Willibrord: ArchMittelrhKG 17 (1965) 255–258.

<sup>44</sup> Nach Werner, Gründungstradition 98 Anm. 344 tritt dieser Aspekt erst seit dem 14. Jahrhundert hervor und scheint von der (durch Otloh vermittelten) Kenntnis des 50. Bonifatiusbriefes (vgl. oben Anm. 38) angeregt zu sein.

<sup>45</sup> So z. B. die oben Anm. 43 genannten Arbeiten von Overmann, ferner Schlesinger in: Geschichte Thüringens 1, 359. Eine gewisse suggestiv Wirkung mag dabei von der üblichen Bezeichnung der Marienkirche als »Dom« und ihres Lageplatzes als »Domhügel« oder »Domberg« ausgehen, doch knüpft dieser Sprachgebrauch allenfalls an die hochmittelalterliche Vorrangstellung des Stifts an.

<sup>46</sup> Werner, Gründungsgeschichte passim, gegen die vor allem von H. Büttner, Die Franken und die Ausbreitung des Christentums bis zu den Tagen des Bonifatius: Hess. Jahrb. f. Landesgesch. 1 (1951) 8–24, bes. 22, u. ö. vertretene Meinung.

wollen<sup>47</sup>, dürfte sich bei der Suche nach dem Platz der alten Erfurter Kathedrale eine beachtliche Alternative zum Marienstift abzeichnen: Es ist der Petersberg, der seit jeher das Stadtbild im Bogen der Gera beherrscht, der mit guten Gründen als Sitz der thüringischen Herzöge des 7. Jahrhunderts gilt<sup>48</sup> und damit — wegen deren christlichen Bekenntnisses — auch für einen ersten, mit Sicherheit vorbonifatianischen Kirchenbau in Erfurt in Anspruch zu nehmen ist<sup>49</sup>; die Besitzkontinuität von den Herzögen zu den Karolingern deutet sich in einem *palatium publicum* des 9. Jahrhunderts an<sup>50</sup>, das gleichfalls auf dem Petersberg zu suchen ist<sup>51</sup>. Es kann also zwar gewiß nicht bewiesen werden, stößt aber zumindest auf keine entgegenstehenden Indizien und ist uns wegen der Analogien zu den anderen bonifatianischen Bistümern sogar wahrscheinlich, daß der Erfurter Bischofssitz — entsprechend der Büraburg und dem Würzburger Marienberg — auf dem hervorragenden, befestigten, wohl bereits mit einer älteren Kirche ausgestatteten, »königlichen« Petersberg lag und daß das Domkloster — nicht anders als St. Peter in Fritzlar und St. Andreas in Würzburg — in einiger räumlicher Entfernung davon auf einer eigenen, der Bistumserrichtung vorausgegangenen Gründung des Bonifatius beruhte und eben das Marienstift war, das ebenso wie Fritzlar der benachbarten Kathedrale nach dem raschen Ende des Bistums gleichsam wieder den Rang ablief und für Jahrhunderte als Sitz von Chorbischofen und Archidiakonen zum wirklichen kirchlichen Zentrum der Region geworden ist<sup>52</sup>.

Wenn es demnach den Anschein hat, als sei die Förderung, welche die Hausmeier den Bistumsgründungen des Bonifatius zuwandten, jeweils konkret zum Ausdruck gekommen in der Übertragung eines zuvor zum Fiskalgut gehörigen Gebäudes (oder mindestens Geländes) für die künftige Kathedrale als das gottesdienstliche Herzstück des

<sup>47</sup> So u. a. Sonntag, St. Marien 2; Schlesinger in: Geschichte Thüringens 1, 359.

<sup>48</sup> Overbeck, Probleme 28; Schlesinger, Städtische Frühformen 317 (Beiträge 2, 168).

<sup>49</sup> Overbeck, Probleme 28. In der jüngeren Literatur spielt der Gesichtspunkt keine Rolle mehr wegen des vermeintlich vorbonifatianischen Klosters an dieser Stelle (vgl. oben Anm. 46).

<sup>50</sup> Privaturkunde für Hersfeld v. 3. 3. 802: *actum ad Erfesfurt in palatio publico* (hg. v. Weirich, UB Hersfeld 1, 38 n. 21); vgl. Overmann, Probleme 35 f.; Schlesinger, Städtische Frühformen 317 f. (Beiträge 2, 168 f.), auch zu den Nachrichten über Erfurter Königsaufenthalte im 9. und 10. Jahrhundert.

<sup>51</sup> Gewißheit könnten hier nur archäologische Untersuchungen bringen. G. Behm-Blanke, Aufgaben und erste Ergebnisse der Stadtkernforschung in Erfurt: Ausgrabungen und Funde 6 (1961) 256–266 berichtet vom Beginn solcher Forschungen, doch sind etwaige weitere Ergebnisse bisher offenbar nicht veröffentlicht worden.

<sup>52</sup> Vgl. oben Anm. 42.

neuen Sprengels, so war diese Verfahrensweise um die Mitte des 8. Jahrhunderts nicht mehr ganz ohne Beispiel. Schon in der vorausgehenden Generation war Willibrord als Begründer einer stark kirchenorganisatorisch denkenden angelsächsischen Mission in enger Anlehnung an die Pippiniden/Karolinger auf den Plan getreten<sup>53</sup>, und für den von ihm eingeschlagenen Weg erscheint es doch sehr bezeichnend, daß sein Zeitgenosse und Landsmann Beda den Bericht über Willibrords friesische Bistumsgründung in *Utrecht*<sup>54</sup> mit der Mitteilung einleitet, Pippin (der Mittlere) habe dem in Rom zum Erzbischof geweihten Northumbrier sogleich einen *locus cathedrae episcopalis* in seinem *castellum* Utrecht übereignet<sup>55</sup>. Nach dem schweren Rückschlag, den der fränkisch-friesische Waffengang nach Pippins Tod (714) für Willibrords Werk bedeutete, überließ sodann Karl Martell 723 in der ersten Urkunde, die den missionarischen Wiederbeginn bezeugt, dem Willibrord und seiner Kirche *omnem rem fisci . . . in ipso Traiecto castro tam infra muros quam et a foris*<sup>56</sup>. Zwar sind die genaue Lage der ersten (Salvator-)Kathedrale und deren topographisches wie rechtliches Verhältnis zu dem *monasterium* bei der aus älteren Ruinen wiedererstandenen Utrechter (Martins-)Kirche innerhalb der Forschung durchaus nicht unumstritten<sup>57</sup>, doch braucht dies hier nicht weiter erörtert zu werden; denn Bonifatius, dem nach Willibrords Tod (739) die oberste Aufsicht über die friesische Kirche zufiel, bezeugt bei der Abwehr der angeblich älteren Kölner Ansprüche auf Utrecht, daß auch die Gegenseite auf derselben formalen Basis argumentierte, da sie den Angelsachsen entgegenhielt, bereits von König Dagobert (I.,

<sup>53</sup> Neuerdings Angenendt, Willibrord 63 ff., mit Korrektur älterer Beurteilungen.

<sup>54</sup> W. H. Fritze, Zur Entstehungsgeschichte des Bistums Utrecht. Franken und Friesen 690–734: Rhein. Vierteljahrsbl. 35 (1971) 107–151.

<sup>55</sup> Beda, Hist. eccl. 5, 11: *Donavit autem ei Pippin locum cathedrae episcopalis in castello suo illustri, quod antiquo gentium illarum verbo Uiltaburg, id est oppidum Uiltorum, lingua autem Gallica Traiectum vocatur; in quo aedificata ecclesia . . .*, edd. Ch. Plummer, Venerabilis Baedae Opera Historica 1 (1896) 303 und B. Colgrave-R. A. B. Mynors, Bede's Ecclesiastical History of the English People (1969) 486; vgl. zur Datierung (vor 703/04) Fritze, Entstehungsgeschichte 116 f.

<sup>56</sup> MG DD Merov. 98 f. n. 11, S. Müller-A. C. Bouman, Oorkondenboek van het sticht Utrecht tot 1301 1 (1920/25) 25 f. n. 35, M. Gysseling-A. C. F. Koch, Diplomata Belgica 1 (1950) 304 ff. n. 173; vgl. I. Heidrich, Titulatur und Urkunden der arnulfingischen Hausmeier: ArchDipl 11/12 (1965/66) 241 (Regest A 10).

<sup>57</sup> Vgl. zuletzt C. J. A. C. Peeters, De oudste bisschopskerken van Utrecht, in: Feestbundel F. van der Meer (1966) 73–126; J. M. van Winter, Utrecht am Rhein. Mittelalterlicher Rheinlauf und Entstehungsgeschichte der Stadt Utrecht, in: Die Stadt in der europäischen Geschichte. Festschrift E. Ennen (1972) 138–152, bes. 150 ff.; R. Schieffer, Entstehung von Domkapiteln 77 ff.

623—639) sei das *castellum Traiectum* an die Kölner Kirche geschenkt worden<sup>58</sup> (was Bonifatius übrigens nicht eigentlich bestritt<sup>59</sup>). Kann man also davon ausgehen, daß der Platz für die Utrechter *sedes episcopalis* Willibrords aus dem Besitz der Hausmeier und letztlich wohl der fränkischen Könige stammte und daß er sich im befestigten *castellum* am Mittelpunkt der um 719 endgültig niedergerungenen friesischen Herzogsmacht befand, so sind die Entsprechungen zu den beobachteten durchgängigen Kennzeichen der späteren bonifatianischen Bistumsgründungen im mittleren Deutschland nicht zu übersehen: Gleich diesen entstand der friesische Bischofssitz bei einem traditionsreichen Zentrum fränkischer Staatsgewalt.

Indes, trotz der auffallenden Gleichförmigkeit, mit der sich eine Wechselbeziehung zwischen Bischofssitz und Fiskalgut bei den Gründungsbistümern des 8. Jahrhunderts abzeichnet, wäre dabei noch nicht unbedingt von einer bewußt eingehaltenen Norm zu sprechen, wenn es nicht ein Gegenbeispiel gäbe, das als Ausnahme eben gerade die Regel zu bestätigen vermag. Dies ist die eigentümliche Entstehungsgeschichte des Bistums *Eichstätt*<sup>60</sup>. Daß seine Anfänge ebenfalls auf Bonifatius zurückgehen, wird vielfach aus der Tatsache abgeleitet, daß der Angelsaxhe Willibald, der als erster Bischof an der Altmühl wirkte, seine Weihe von Bonifatius empfangen hat, und zwar im thüringischen Sülzenbrücken ein halbes Jahr vor dem Concilium Germanicum<sup>61</sup>. Ist schon dieser weit entfernte Weiheplatz auffällig (und in den Augen mancher Forscher ein Indiz für die ursprüngliche Zuweisung Willibalds an das Bistum Erfurt, dessen ersten Bischof wir sonst namentlich nicht kennen<sup>62</sup>), so ist erst recht zu betonen, daß über eine Bistumsgründung in Eichstätt, wohin Willibald bereits eine Woche nach seiner Weihe zurückgekehrt ist, keinerlei urkundliche Zeugnisse vorliegen, vor allem auch nicht in der umfangreichen Kor-

<sup>58</sup> Brief an Papst Stephan II. vom J. 753 (Bonifatius-Brief 109): *Et refert, quod ab antiquo rege Francorum Dagoberto castellum Traiectum cum destructa ecclesia ad Colonensem parochiam donatum in ea condicione fuisset, ut episcopus Colonensis gentem Fresorum ad fidem Christi converteret et eorum predicator esset. Quod et ipse non fecit . . .* (hrsg. v. Tangl 235).

<sup>59</sup> Vgl. das obige Zitat. In Pippins gleichzeitigem MG DD Kar. I n. 5 (Müller-Bouman, OB Sticht Utrecht 1, 33 f. n. 40, Gysseling-Koch, Diplomata Belgica 1, 310 f. n. 176) an Bonifatius für Utrecht (undatiert zwischen 751 und 754) werden sogar Vorurkunden Theudeberts (II., 595–612) und Chlothars (II., 613 bis 629) erwähnt.

<sup>60</sup> Vgl. zuletzt G. Pfeiffer, Erfurt oder Eichstätt? Zur Biographie des Bischofs Willibald, in: Festschrift W. Schlesinger 2 (1974) 137–161.

<sup>61</sup> Hugeburc, Vita Willibaldi c. 5 (hrsg. v. Bauch 82; vgl. MG SS 15/1, 105). Je nach Ansatz des Concilium Germanicum (vgl. oben Anm. 9) ist die Weihe am 22. 10. 741 oder am 21. 10. 742 festzulegen.

<sup>62</sup> Schlesinger in: Geschichte Thüringens 1, 347 ff.; Pfeiffer, Erfurt oder Eichstätt 146 u. ö.

respondenz des Bonifatius<sup>63</sup>, der uns z. B. andererseits gegen das Schweigen der übrigen Quellen das Bistum Erfurt verbürgt. Im Jahre 762 nennt sich Willibald im Totenbund von Attigny *Uuillibaldus episcopus de monasterio Achistadi* in deutlichem terminologischem Unterschied zu den beteiligten ordentlichen Diözesanbischöfen<sup>64</sup>, und noch seine Biographin Hugeburc von Heidenheim berichtet um 780<sup>65</sup> eingehend von seiner Klostergründung in Eichstätt, behauptet aber nicht eigentlich die Errichtung eines Bistums<sup>66</sup>. Dies tut dagegen die um 763/65 entstandene Bonifatius-Vita des Willibald von Mainz<sup>67</sup>, von dem freilich bekannt ist, daß er sich dem Interesse Luls und der werdenden Mainzer Kirchenprovinz besonders verschrieben hatte<sup>68</sup>. Erst eine verlorene Immunitätsurkunde Karls des Großen<sup>69</sup>, für deren Datierung jedoch dessen ganze lange Regierungszeit (768—814) zur Verfügung steht<sup>70</sup>, dürfte wohl die juristische Gleichstellung Eichstätts mit den übrigen Bischofskirchen des Frankenreiches anzeigen<sup>71</sup>. Man wird demnach einen jahrzehntelangen Schwebezustand annehmen müssen, während dessen der — zunächst wahrscheinlich für Erfurt geweihte — Willibald als bischöflicher Vorsteher seines Klosters auch ohne förmliche rechtliche Sanktionierung ein bedeutendes kirchliches Zentrum in Eichstätt entstehen ließ, das erst allmählich in die Rolle eines vollgültigen Bistums hineinwuchs. Die Erklärung dieser Ano-

<sup>63</sup> Nottarp, Sachkomplex 186 ff.; Pfeiffer, Erfurt oder Eichstätt 139 ff.

<sup>64</sup> MG Concilia 2/1, 73 n. 13; vgl. H. Frank, Die Klosterbischöfe des Frankenreiches (1932) 140 ff.; Pfeiffer, Erfurt oder Eichstätt 150 f.

<sup>65</sup> Zur Abfassung der Vita noch bei Lebzeiten Willibalds vgl. zuletzt E. Gottschaller, Hugeburc von Heidenheim. Philologische Untersuchungen zu den Heiligenbiographien einer Nonne des achten Jahrhunderts (1973) 16 ff.

<sup>66</sup> Hugeburc, Vita Willibaldi c. 6: ... *sacri episcopatus gradum accepit et in loco que dicitur Eihstat monasterium construere incipiebat* ... (hrsg. v. Bauch 82 f.; vgl. MG SS 15/1, 105).

<sup>67</sup> Vita Bonifatii auctore Willibaldo c. 8: *Et Willibaldo suae gubernationis parrochiam commendavit in loco cuius vocabulum est Haegsted* (ed. Levison 44); vgl. Pfeiffer, Erfurt oder Eichstätt 142.

<sup>68</sup> Wattenbach-Levison, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger 2, bearb. v. W. Levison - H. Löwe (1953) 176.

<sup>69</sup> Bezeugt durch Konrads I. D. 4, wohl vom Jahre 912; vgl. F. Heidingsfelder, Die Regesten der Bischöfe von Eichstätt 1 (1915) 14 n. 23.

<sup>70</sup> Vgl. Heidingsfelder ebd., der das Deperditum nur nach dem Terminus a quo zu Bischof Willibald († 787) eingereicht hat. Das älteste wenigstens fragmentarisch erhaltene Kaiserdiplom für Eichstätt erteilte Ludwig d. Fr. am 20. 8. 828 (Böhmer-Mühlbacher, Reg. Imp. 12, 334 n. 853; Heidingsfelder 21 f. n. 44).

<sup>71</sup> Pfeiffer, Erfurt oder Eichstätt 152 hat mit Recht darauf hingewiesen, daß sich in der Nachfolgeregelung für den 787 verstorbenen Willibald zum guten Teil das Schicksal des »Bistums« entschied. Bischof wurde Gerhoh (787—806), zeitweilig auch Abt von Murbach, der als Vertrauensmann Karls d. Gr. gelten muß. Zur weiteren Entwicklung im 9. Jahrhundert vgl. Pfeiffer 158 f.

malle liegt wohl weniger in politischen Schwierigkeiten am bairisch-alamannisch-fränkischen Grenzsaum<sup>72</sup> oder in einer möglichen Beeinträchtigung der bairischen Diözesaneinteilung von 739<sup>73</sup> und doch wohl auch nicht im fehlenden städtischen Charakter Eichstätts<sup>74</sup> als vielmehr darin, daß die *regio Eihstat*, wo sich Willibald niedergelassen hatte, eine von Bonifatius vermittelte Schenkung war, die der adlige Grundherr Swidger *in redemptionem animae suae* getätigt hatte<sup>75</sup>, ohne dabei »im Auftrag oder mit dem Konsens einer »staatlichen« Gewalt« zu handeln<sup>76</sup>. Eichstätt als eine »private« Stiftung ist nicht mit den anderen durch Willibrord und Bonifatius geschaffenen Bischofssitzen zu vergleichen, sondern stellt eigentlich mehr eine Parallele zu Orten wie Fritzlar, Amöneburg oder Ohrdruf dar<sup>77</sup> und kann vielleicht deren mutmaßliche Entwicklung veranschaulichen, falls einer der bischöflichen Gefährten des Bonifatius dort ohne Zutun der Hausmeier auf Dauer residiert hätte. Jedenfalls dürfte die abweichende Eichstätter Entwicklung zeigen, daß es dem 8. Jahrhundert ein Unterschied war, ob ein Bischof bei einer Kirche seinen Sitz hatte, die ihm durch private Stiftung rechtlich zum Eigentum geworden war, oder ob er durch eine auf Fiskalgut gegründete Bischofskirche in eine besondere Beziehung zur fränkisch-karolingischen Staatsmacht getreten ist.

Diese Sonderstellung entsprang in Utrecht wie in Würzburg Hausmeierurkunden, die in engem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit der Bistumsgründung erteilt worden waren (723 und 726 für Utrecht, vor 747 für Würzburg)<sup>78</sup>, während übrigens in Eichstätt

<sup>72</sup> Zu der — von einer Nachricht in der Bonifatius-Vita des 11. Jahrhunderts ausgehenden — Vorstellung von einer Abtrennung des bairischen Nordgaus für die Bistumsgründung und dem daraus abgeleiteten (und bestrittenen) Zusammenhang der karolingisch-agilolfingischen Auseinandersetzung von 743/44 mit der Errichtung des Bistums Eichstätt vgl. zuletzt Pfeiffer, Erfurt oder Eichstätt 143 ff. Es bleibt aber nach wie vor fraglich, ob eine Bistumsgründung in Eichstätt überhaupt einen anti-bairisch/agilolfingischen Akzent gehabt hätte.

<sup>73</sup> Pfeiffer, Erfurt oder Eichstätt 143. Ob die Sprengel wirklich sogleich scharf abgegrenzt zu denken sind?

<sup>74</sup> So Pfeiffer, Erfurt oder Eichstätt 149 f. Es bleibt aber ungewiß, wieviel Gewicht dem *vastatus*-Topos bei Hugeburc beizumessen ist. Immerhin enthielt die Schenkung Swidgers bereits eine (wenn auch kleine) Kirche am Ort.

<sup>75</sup> Hugeburc, Vita Willibaldi c. 5 (hrsg. v. Bauch 80; vgl. MG SS 15/1, 104).

<sup>76</sup> Über Swidger vgl. Pfeiffer, Erfurt oder Eichstätt 139 und jetzt G. Mayr, Studien zum Adel im frühmittelalterlichen Bayern (1974) 4 ff. (Zitat ebd. 4).

<sup>77</sup> Pfeiffer, Erfurt oder Eichstätt 151 zieht eine signifikante Parallele zu Heidenheim: »Heidenheim, das Eigenkloster Wynnebalds, unterschied sich in nichts von dem von Willibald auf seinem Grund und Boden errichteten monasterium in Eichstätt.«

<sup>78</sup> Vgl. oben Anm. 22 und 56, ferner Heidrich, Titulatur und Urkunden 241 (Regesten A 10 und A 11). 276 (Deperdita Nr. 51—53).

eine solche Privilegierung auch später nie behauptet worden ist<sup>79</sup>. Dieser Befund weckt doch einige Zweifel an der verbreiteten Ansicht, wonach eine förmliche Ausstattung von Büraburg und Erfurt mit Fiskalgut nie erfolgt sei<sup>80</sup>; ob es nicht eher so war, daß entsprechende Urkunden das frühe Ende jener Bistümer nicht überdauert haben<sup>81</sup>? Sachlich ist eine Bewidmung mit Königs-/Hausmeier-Besitz in Büraburg und Erfurt nach den vorstehenden Überlegungen ohnehin vorauszusetzen, und dies sollte eigentlich auch für die urkundliche Form gelten, zumal sich uns mit größerer Deutlichkeit herausgestellt hat, daß die materielle Beteiligung der Staatsgewalt an der Bistumserrichtung damals ein offenbar sehr wesentliches unterscheidendes Moment gegenüber anderen Kirchengründungen darstellte, auch wenn diese sich auf noch so beträchtliche, aber eben doch private Stiftungen stützen konnten. Wie die Bevorzugung ausgeprägter Mittelpunkte staatlicher Machtentfaltung zeigt, war die Konstituierung eines neuen Bischofssitzes im 8. Jahrhundert ein Vorgang von nicht zu übersehender öffentlicher, ja geradezu hoheitlicher Bedeutung. Daß eine Bistumsgründung jedenfalls ohne aktive Mitwirkung der Hausmeier (als der faktischen Inhaber der Königsgewalt) nicht denkbar war, hätte in der Diskussion um das Datum des Concilium Germanicum und die damit verbundene Frage nach der Haltung Karl Martells zu den bonifatianischen Bistümern nie bestritten werden sollen<sup>82</sup>.

Das »Bistum« Eichstätt, auf das allein die hier gegebene Charakteristik nicht von vornherein zutrifft, ist erst ein bis zwei Generationen später, unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen, allmählich und gleichsam lautlos in die königliche Sphäre übergegangen<sup>83</sup>; der gewissermaßen nachträglich vollzogene Wandel seiner Exi-

<sup>79</sup> Vgl. die Übersicht der Eichstätter Überlieferung bei Heidingsfelder, Regesten 1, 3 ff. n. 1.

<sup>80</sup> Zuletzt wieder Pfeiffer, Erfurt oder Eichstätt 145 f. Sonst werden seit Nottarp, Bistumserrichtung 104 f. gewöhnlich die Klöster Fritzlar (für Büraburg) und St. Peter in Erfurt als Ausstattung angesehen. Wie ausgeführt, war aber Fritzlar damals wohl gar nicht unter königlicher Herrschaft, und das Erfurter Peterskloster bestand überhaupt noch nicht.

<sup>81</sup> Damit entfiel zugleich ja auch jeder Ansatz zur Archivbildung.

<sup>82</sup> So H. Löwe, Bonifatius und die bayerisch-fränkische Spannung; JbFränk-LdForsch 15 (1955) 85–127 (Nachdruck in: Zur Geschichte der Bayern, hrsg. v. K. Bosl, 1965, 264–328), bes. 120 ff. (317 ff.); dagegen zuletzt Lindner, Untersuchungen 139 ff., Jäschke, Gründungszeit 132 Anm. 392.

<sup>83</sup> Über die ältesten Urkunden vgl. oben Anm. 70. Für diesen Vorgang ist vielleicht auch von Bedeutung gewesen, daß sich jener Swidger, der um 740 die *regio Eibstat* an Bonifatius geschenkt hatte, im Jahre 748 an Grifos gescheitertem Aufstand in Baiern gegen Pippin und Tassilo III. beteiligte (wobei er von den Ann. regni Franc. ad a. 748, ed. F. Kurze: MG SS rer. Germ. 6/7, als einziger namentlich erwähnt wird); vgl. Mayr, Studien 8. Über sein weiteres Geschick ist nichts bekannt.

stenbedingungen, wie wir ihn — auf der nichtbischöflichen Ebene — gleichzeitig z. B. auch bei den von Lul an Karl den Großen tradierten Klöstern Fritzlar und Hersfeld beobachten<sup>84</sup>, ist nun nichts Außerordentliches, sondern fügt sich in eine große Entwicklungslinie ein, die zugleich den Hintergrund der gesamten hier angestellten Überlegungen beschreibt. Bekanntlich waren die Bischofskirchen im Frankenreich in ihrer großen Mehrzahl von weit höherem Alter als die Herrschaft und der Besitz der fränkischen Könige; sie waren in römischer Zeit bei aller kaiserlichen Privilegierung doch in keiner Weise Staatseigentum gewesen<sup>85</sup> und fielen ebensowenig dem Fiskus anheim, als Chlodwig das Staatswesen der Römer in Gallien vernichtete, ohne der Kirche im Grundsatz die römische Rechtsordnung zu nehmen<sup>86</sup>. Der Begriff der merowingischen Reichskirche und die Immunitätsverleihungen der Merowingerkönige an Bischofskirchen<sup>87</sup> dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, daß es erst die Karolinger verstanden haben, ihre Beziehungen zu den bedeutendsten Kirchen im Reiche auch und vor allem auf eine besitzrechtliche Grundlage zu stellen<sup>88</sup>. Die sogenannten Säkularisationen Karl Martells sind nur ein, vielleicht sogar eher überschätzter Aspekt dieser Entwicklung<sup>89</sup>; die in Generationen ausgebaute privatrechtliche Herrschaft über eine immer größere Anzahl von seither karolingischen Hausklöstern in schließlich allen Teilen des Reiches ist ein anderer Zug von ungleich größerer Bedeutung<sup>90</sup>. Die Bischofskirchen wurden erst relativ spät von derselben Bewegung erfaßt, als die schon länger angebaute, von Ludwig dem Frommen planmäßig verbreitete Kombination von Immunität und Königs-

<sup>84</sup> Vgl. oben Anm. 20.

<sup>85</sup> J. Gaudemet, L'Église dans l'empire romain (o. J., 1958), bes. 311 ff. (»immunité réelle«). Diese Feststellung gilt selbst dann, wenn die Kathedrale wie der Dom in Trier aus einem kaiserlichen Gebäude hervorgegangen ist, da es das Obereigentum des Tradenten in römischer Vorstellung nicht gab.

<sup>86</sup> K. Voigt, Staat und Kirche von Konstantin dem Großen bis zum Ende der Karolingerzeit (1936) 284 f. 287 ff.

<sup>87</sup> Solche Privilegien sind zwar nicht erhalten, aber durch Form. Marculfi I 3 und 4 (ed. K. Zeumer in: MG Formulae 43 ff.) hinreichend bezeugt und entbehren noch ganz der Schutzelemente; vgl. Th. Mayer, Fürsten und Staat (1950) 27 f., zum Begriff der »Reichskirche« hier E. Zöllner, Geschichte der Franken (1970) 183 f.

<sup>88</sup> E. Lesne, Histoire de la propriété ecclésiastique en France 2/2 (1926) 29 ff.; J. Semmler, Traditio und Königsschutz: ZSRG. Kan 45 (1959) 1–33, bes. 4 ff.

<sup>89</sup> Lesne, Histoire 2/1 (1922) 1 ff.; zuletzt F. Prinz, Klerus und Krieg im früheren Mittelalter (1971) 64 ff.

<sup>90</sup> J. Semmler, Episcopi potestas und karolingische Klosterpolitik, in: Mönchtum, Episkopat und Adel zur Gründungszeit des Klosters Reichenau (1974) 305 bis 395 hat diesen Vorgang erst kürzlich in einer grundlegenden Untersuchung beschrieben.



schutz eine neue Rechtsbindung schuf<sup>91</sup>, die deutliche Elemente privater Herrschaft in sich schloß und zu einem Fundament der im König gipfelnden Reichskirche mittelalterlicher Prägung geworden ist. Von daher nimmt es sich wie ein Vorgriff auf spätere und höchst zukunftssträchtige Entwicklungen aus, daß Fiskalgut offenbar schon im 8. Jahrhundert für die Bistumsgründungen auf dem jungfräulichen Boden rechts des Rheins eine wesentliche Richtschnur abgegeben haben dürfte. Der vor über 100 Jahren von Julius Ficker klassisch abgehandelte Grundsatz vom »Eigenthum des Reichs am Reichskirchengute«<sup>92</sup> kündigt sich hier erstmals an.

<sup>91</sup> Mayer, Fürsten und Staat 29 ff., I. Heidrich, Die Verbindung von Schutz und Immunität: ZSRG. Germ 90 (1973) 10–30 (zu einigen Voraussetzungen schon vor Ludwig d. Fr.).

<sup>92</sup> J. Ficker, Über das Eigenthum des Reichs am Reichskirchengute (SbbAkad. Wien, phil.-hist. Cl., Bd. 72; 1872) 55–146. 381–450 (auch gesondert 1873).

## SYSTEM UND DIACHRONIE

### *Untersuchungen zur theoretischen Grundlegung geschichtsschreiberischer Praxis im Mittelalter\**

VON GERT MELVILLE

Im folgenden wird versucht, das gedankliche Instrumentarium wissenschaftlicher und literarischer Theorie darzulegen, das dem mittelalterlichen Geschichtsschreiber zur Verfügung stand, – wobei insbesondere zu erörtern sein wird, wie er bei dessen Benutzung eine spezifische Problemstellung ausgrenzte und gründend dann auf einer Definition seines genuinen Gegenstandes »Geschichte« zu eigenständigen Methoden der Stoffformung und -darstellung gelangte. Als Thema ist hier somit die Theorie der geschichtsschreiberischen Praxis im Mittelalter angesprochen, – also die Frage nach dem erkenntnistheoretischen Bemühen um das Phänomen »Geschichte«, die gestellt werden soll an das breite Feld des praktisch-schriftstellerischen Aufzeichnens von »Geschichten«. Dies sei vorläufig hier angedeutet.

Bislang gilt das forscherliche Interesse an mittelalterlichen Geschichtswerken entsprechend deren natürlichen Funktion der Tradierung in erster Linie der Möglichkeit, vermittelte Fakten auszuschöpfen. Dabei steht die Rekonstruktion einer objektivierbaren Wirklichkeit im Vordergrund. Außerdem stellt sich die inhaltliche Darbietung geschichtlicher Fakten an sich als forschendes Objekt. Denn die den Werken implizite Interpretation konkreter historischer Abläufe auf ihre religiösen, politischen, gesellschaftlichen, allgemein weltanschaulichen Grundlagen hin gibt den Weg frei auf eine »dargestellte« Wirklichkeit, die als »Spiegelung« der tatsächlichen Geschehnisse ein Stück »Geistesgeschichte« aufleuchten läßt<sup>1</sup>.

Unter den beiden Aspekten jedoch steht der Inhalt des Geschichtswerkes als »Quelle« schlechthin im Vordergrund, befragt wird bereits das Ergebnis des geschichtsschreiberischen Arbeitens, die konkrete geschichtliche Aussage. Ein Medium der geschichtlichen Wirklichkeit zu

\* Diese Arbeit wurde von der Philosophischen Fakultät I der Universität München als Dissertation angenommen. (Referent Professor Dr. Dr. Johannes Spörl, Korreferent Professor Dr. Laetitia Boehm.)

<sup>1</sup> Vgl. dazu die programmatischen Ausführungen von J. Spörl, Das mittelalterliche Geschichtsd Denken als Forschungsaufgabe. Wiederabgedr. in: W. Lammers (Hrsg.), Geschichtsd Denken und Geschichtsbild im Mittelalter (1961) 1 ff., ferner H. Beumann, Einleitung zu: S. Hellmann, Ausgewählte Abhandlungen zur Historiographie und Geistesgeschichte des Mittelalters (1961) VII ff.